

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 30

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizieren der andern Waffen angelegentlichst empfehlen. — Gerade unsere Milizoffiziere, welche auf Selbststudium geradezu angewiesen sind, um das in taktischen Kursen und Centralschulen in kurzer Zeit Gelernte zu vervollständigen und zu verarbeiten, finden hier ein äusserst passendes Werk mit reichem Inhalt. F. v. S.

Eidgenossenschaft.

— Das Cirkular Inbetroff der Radfahrer des Stellvertreters des Waffenchefs der Infanterie, erlassen am 29. Juni, lautet:

„Hiemit teile ich Ihnen mit, das das schweizerische Militärdepartement unterm 20. Juni folgendes verfügt hat:

„1. Den Bataillonskommandanten wird gestattet, aus den Mannschaften ihres Bataillons 5 Mann zum Radfahrerdienst zu verwenden und zwar 1 für den Stab und je 1 per Kompagnie, in der Meinung immerhin, dass diese Kommandierungen nur dann stattfinden und nur so lange andauern sollen, als es der Dienst verlangt und die betreffenden Mannschaften in der übrigen Zeit ihren ordentlichen Infanteriedienst zu leisten haben.

Die zum Radfahrerdienst verwendete Mannschaft hat ihre Maschine selbst zu stellen und erhält die den Militärradfahrern zustehenden Entschädigungen, mit Ausnahme der Zulage von Fr. 1.50, wie sie in Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1891 vorgesehen ist und mit der Einschränkung, dass die Entschädigung (Mietgeld) nur für die Tage ausgerichtet wird, an denen die Mannschaft Radfahrerdienst leistet.

2. In den Regimentswiederholungskursen können für den Regimentsstab und den übungsleitenden Brigadestab je 2 Radfahrer aus der Truppe entnommen werden, wobei die sub I angeführten Vorschriften massgebend sind.

3. In den Truppenzusammenzügen ist es gestattet, für die Regimenter und Brigadestäbe je 2 Radfahrer aus der Truppe abzukommandieren, sofern und für so lange als diese Anzahl nicht aus der Radfahrerabteilung des Divisionsstabes gestellt werden kann.

4. Durch diese Verfügung wird diejenige vom 21. Februar 1898 aufgehoben (Verbot der Verwendung von Radfahrern aus der Truppe).“

IV. Division. Eine Entgegnung. Vor einigen Jahren, wurde dem „Vaterland“ ein Artikel eingesendet, in dem lebhaft Beschwerde geführt wurde, dass an einem Sonntag wegen dem Ausmarsch den Rekruten keine Gelegenheit geboten worden sei, den Gottesdienst zu besuchen. Dieses wurde durch den damaligen Hrn. Kreisinstruktor richtig gestellt und nachgewiesen, dass die Rekruten den Gottesdienst besuchen konnten. Aus Anlass des Ausmarsches der 2. Rekrutenschule wurde von einem Einsender, welchem das Seelenheil seiner Mitmenschen am Herzen liegt, eine gleiche Beschwerde erhoben. In der Beilage von Nr. 149 vom 1. Juli des „Vaterland“ ist dann von der Redaktion eine Richtigstellung erschienen. Diese trägt den Titel: Sonntagsheiligung beim Militär. Mit Bezug auf den unter dieser Spitzmarke hierorts von einem Einsender gemachten Vorhalt wird uns vom Kreisinstruktor der vierten Division bemerkt, dass letzten Sonntag in Engelberg früh morgens um 2 Uhr den Katholiken des Luzerner Rekrutenbataillons in der Klosterkirche besondere Gelegenheit zum Besuche einer hl. Messe geboten war. Der Tadel, als wären die betreffenden Mann-

schaften ihrer Sonntagspflicht entzogen worden, fiel demnach erfreulicher Weise dahin. Bestehen bleibt dagegen unser schon wiederholt ausgesprochene Wunsch, öffentliche Reklamationen in diesen und andern Dingen ohne vorausgegangene genaue Erhärtung des Thatbestandes zu unterlassen. Erst sich exakter informieren und dann reklamieren! Das mögen Einsender jederzeit sich gesagt sein lassen. Falsche Informationen fördern den Kredit eines Blattes nicht.

— Zwei nützliche Dienstbücher sind im Verlag von J. Huber in Frauenfeld erschienen, und zwar sind sie wie uns mitgeteilt auf Veranlassung eines hohen Instruktionsoffiziers herausgegeben worden. Schon längst hatte man das Fehlen eines mit dem neuen Dienstreglement übereinstimmenden Appell- und Kommandierbuches für Unteroffiziere als Mangel empfunden. Diesem soll nun abgeholfen werden. Das Buch ist für alle drei Landessprachen (deutsch französisch und italienisch) und alle Waffengattungen eingerichtet.

Um die Anschaffung zu erleichtern, ist gegenüber dem Ladenpreise für Militärkurse ein Partiepreis festgesetzt. Letzterer beträgt für das solid gebundene Exemplar 80 Centimes

Nebst der Ausgabe für Unteroffiziere hat die Verlagsbuchhandlung auch ein Appell- und Kommandierbuch für Feldweibel hergestellt, dessen erster Teil abweichend von der früher erwähnten Ausgabe, speziell für die Bedürfnisse dieser Charge eingerichtet ist und reichlich Raum für die Namen einer kriegsstarken Kompagnie bzw. Schwadron oder Batterie bietet und das in seinem zweiten Teil an Stelle der Wäschlisten Formulare für Materialrapport enthält und so angeordnet, dass jeweilen das Formular rechts abgetrennt und abgegeben werden kann. Partiepreis dieser mit Tasche und Gummiband versehenen Ausgabe beträgt Fr. 1.50.

Zürich. Zur Anschaffung von Materialien für Erleichterung der Mobilisation der Zürcher truppen (namentlich für die Einschätzung und Zuteilung der Pferde an die Einheiten) verlangt der Regierungsrat einen Kredit von 10,000 Fr. vom Kantonsrat. Der Antrag beruht auf einem Bundesratsbeschluss, wonach der Kanton für den Platz Zürich $\frac{2}{3}$, für Winterthur, wo nur kantonale Truppen mobilisieren, die ganzen Kosten zu tragen hat.

Ausland.

Frankreich. Die Dreyfusgeschichte, die seit Jahren die civilisierte Welt beschäftigt, soll noch nicht so bald ihren Abschluss finden. Herr Cornély, ein bekannter Schriftsteller schreibt im „Matin“: „Seit einigen Tagen hat in der Presse ein Feldzug begonnen, um das Kriegsgericht von Rennes zu der Überzeugung zu bringen, dass die vom Kassationshof geführte Untersuchung und der von ihm gefällte Urteilspruch für null und nichtig zu erachten sei und dass Dreyfus neuerdings verurteilt werden müsse. Es wird hinzugefügt, nach der bestehenden Gesetzgebung brauchen die Kriegsgerichte ihr Urteil nicht zu begründen und die Offiziere niemand Rechenschaft abzulegen. Sie werden einfach sagen: „Dreyfus ist schuldig.“ Dann wird Dreyfus nach der Teufelsinsel zurückgebracht werden, der Kassationshof wird ein riesenlanges Gesicht machen und mit dem Handel wird es aus sein. Der Ausgangspunkt dieses Feldzugs ist eine Mitteilung, welche der Gendarmeriemajor a. D. Carrière, der zum Regierungskommissär beim Kriegsgerichte in Rennes bestellt ist und der gegenwärtig an der dortigen Rechtsfakultät studiert, der Presse gemacht hat. Wenn ein Mitglied der Civilge-

richte sich so benähme, wie der Major Carrière, und wenn der Siegelbewahrer ihn nicht zufällig ohne Verzug abberiefe, so wäre es dem Verteidiger des Angeeschuldigten ein leichtes, ihn abzulehnen. Der Feldzug, durch den das Kriegsgericht von Rennes beeinflusst werden soll, ist vor allem von einer grausamen Bosheit eingegeben. Ein Mensch, der kaltblütig der Möglichkeit entgegensieht, dass der aus der Teufelsinsel heimgekehrte, durch die ausgestandenen physischen und moralischen Folterqualen verheerte Dreyfus wieder verurteilt und in die Hölle zurückgeschickt werden könnte, nur weil die Offiziere ihren Spruch nicht zu begründen brauchen, ist nicht civilisiert, ist kein Christ. Die Urheber des Feldzugs halten französische Offiziere für Wilde und haben keine Ahnung davon, was eine Entscheidung des Kassationshofs, eine von 47 Richtern getroffene einmütige Entscheidung zu bedeuten hat.“ Der Verfasser schliesst mit den Worten:

„Nun nehme man an, Dreyfus werde freigesprochen, die Dinge werden in grösster Ruhe verlaufen. Die Militärjustiz stimmt mit der Civiljustiz überein. Es ist der Sieg des gesunden Menschenverstandes, der Logik und der Wahrheit, aus dem wir Nutzen ziehen, um die Beschwichtigung, die Amnestie, die Einstellung der gerichtlichen Verfolgungen, kurzum den „Schwamm“, zu verlangen und auch zu erlangen. Man nehme dagegen an, Dreyfus werde verurteilt. Alles, was in Frankreich republikanisch ist, wird sich erheben, sich auf den Spruch des Kassationshofes stützen, und dann bricht der offene, erbitterte wilde Kampf aus zwischen der Regierungswelt und der militärischen Welt. Man steht vor dem Unbekannten. Es ist der Sprung in das Dunkel hinein; es ist die Revolution, ein Zerreißen — es ist das Ende. Das mögen die guten Franzosen wohl überlegen; aber sie brauchen nicht besorgt zu sein. Der zweite Fall wird nicht eintreten. Das Kriegsgericht wird Dreyfus einmütig freisprechen. Es ist gewiss; es ist notwendig.“

England. Die Dum-Dum-Geschosse. Der Spezialkorrespondent der „Daily-News“ tritt den Ansichten über die Dnm-Dum-Kugel entgegen, mit denen die Mitglieder der Konferenz nach dem Haag gekommen seien und die sie einer Arbeit aus der Feder von Professor Dr. von Bruns in den „Beiträgen zur klinischen Chirurgie“ entnommen hätten. Der Schreiber glaube, die Frage wissenschaftlich behandelt zu haben. Er stellte, was er für Dum-Dum-Kugeln hielt, her und experimentierte an toten Tieren. Photographien von entsetzlichen Verwundungen von Knochen sind beigegeben, wie auch solche einer Kugel, die aber überhaupt keine Dum-Dum-Kugel ist. Entweder habe er sich ungeheuer selbst getäuscht oder er führe das Publikum irre. Die in Deutschland verfertigte angebliche Dum-Dum-Kugel besitzt einen vorstossenden Bleikopf, dessen Höhe dem Durchmesser der Kugel ungefähr gleich ist. Diese Kugel wirkt annähernd ähnlich, wie ein Explosivgeschoss. Die wirkliche Dum-Dnm-Kugel ist nach dem Korrespondenten des englischen Blattes in keiner Hinsicht ein Explosivgeschoss. „Neue Versuche in England an Schafskadavern zeigen, dass ihre Wirkungen weit weniger schwer sind, als man nach den Berichten aus Indien hätte schliessen können, und dass sie auf die Distanz von circa 270 Metern bloss eine grössere Tendenz als gewöhnliche Kugeln aufweist, sich aufzustauchen. Sir J. Ardagh setzte in seiner ersten Rede das landläufige Missverständnis auseinander und zeigte in seiner zweiten, dass es die erste Pflicht der britischen Regierung sei, ihren Soldaten eine Kugel zu geben, in die sie Vertrauen setzen, da die gewöhnliche Kugel nicht dazu hinreicht, eine Attacke von wutentbrannten Barbaren aufzuhalten.“

Norwegen. Neubewaffnung der Feldartillerie. Wie wir soeben vernehmen, hat die norwegische Artillerie nach eingehender Prüfung der verschiedenen modernen Schnellfeuerfeldgeschütze sich entschlossen, bei Schneider & Cie. in Frankreich (Crenzotwerke) eine Bestellung von vier vollständigen Batterien der neuesten Konstruktion Schneider-Canet zu machen.

Dieser Beschluss kann als wichtig bezeichnet werden (die Kompetenz der norwegischen Kommission in solchen Fragen ist ja bekannt), derselbe ist für uns besonders interessant, da die militärische Organisation Norwegens mit der unsrigen ziemlich viel Ähnlichkeit besitzt.

Da die schweizerische Kommission für Neubewaffnung der Feldartillerie sich gegenwärtig mit der Einführung einer neuen Feldkanone beschäftigt, wird für dieselbe das Vorgehen der norwegischen Artillerie jedenfalls eine gewisse Bedeutung haben. R.

Verschiedenes.

— **Ein französischer Justizskandal im letzten Jahrhundert.** Mehrere Zeitungen veröffentlichen eine sehr merkwürdige Parallelgeschichte aus dem vorigen Jahrhundert zum Fall Dreyfus, die übrigens nebenher zeigt, dass die Franzosen zu allen Zeiten dieselben gewesen sind und dass nicht erst der Fall Dreyfus kommen musste, um ihre zum Teil recht unangenehmen gallischen Eigenschaften zu offenbaren.

Im Jahre 1771 kommandierte Graf Bellegarde ein Artillerieregiment in Troyes. Er bemerkte, dass die der Direktion der Kriegsarsenale vorstehenden Offiziere Staats-Gelder in der unsinnigsten Weise verschwendeten und missbrauchten. Entrüstet berichtet er unter Begleitung von Dokumenten an den Kriegsminister. Der Skandal war sehr gross. Man denke, an der Spitze der Artillerie stand der Marschall Marquis de Saint-Aubin, einer der ersten Edelleute des Königreichs und naher Verwandter des Kriegsministers. Der protestierte und verlangte eine Untersuchung. Diese schien nach einigen Monaten sehr zu seinen Ungunsten sich zu drehen. Da beschlossen einige der am meisten blöggestellten Offiziere, sich des unbequemen Sittenpredigers durch Gegenanklage auf Hochverrat zu entledigen. Sie verfertigten also einen Stoss Akten, aus denen hervorging, dass Graf Bellegarde seit drei Jahren sein Vaterland und seinen König an Österreich und Savoyen verriet. Das sofort zusammenberufene Kriegsgericht verurteilte Bellegarde zu militärischer Degradation und zwanzig Jahren Gefängnis, obschon einige Richter von der Seltsamkeit gewisser Zeugnisse stutzig geworden waren. Bellegardes Unschuldsbeteuerungen waren vergeblich. Er wurde seines Grades für unwürdig erklärt und ins Gefängnis geworfen. Seine Frau aber beruhigte sich nicht. Überzeugt von der Unschuld ihres Mannes, verlangt sie Audienzen über Audienzen beim König und den Ministern. Der Vetter Bellegardes veröffentlichte 1773 eine Denkschrift, worin er ganz bestimmt den Marschall Saint-Aubin beschuldigt, die Fälschungen angeordnet und bezahlt zu haben. Saint-Aubin rührte sich nicht, wohl aber die öffentliche Meinung. Malesherbes, der spätere Minister Louis XVI., erklärte die Revision für unumgänglich. Der Kriegsminister aber lässt sich nicht erweichen. Ein erlassenes Urteil sei heilig. Frau Bellegarde veröffentlicht weitere Denkschriften und ruft Marie Antoinettes Mitleid an. Diese wird bei dem Grafen Mouy, Nachfolger des frühern Kriegsministers, vorstellig. Er verspricht erneute Prüfung und erklärt, dass der ehemalige Oberst hundertmal schuldig ist und erschossen zu werden verdiene. Aber Frau Bellegarde gibt nicht nach. Sie schleudert drei neue Denkschriften in die Öffentlichkeit. Das Interesse wird immer mehr erregt. Schliesslich wird unter dem Nachfolger Mouys erneute Prüfung der Akten durchgesetzt, unter der Bedingung, dass sofort alle Polemik für und wider aufzuhören habe. Der private Rat des Königs verweist die Sache vor eine Abteilung des Parlaments von Paris. Diese hebt das alte Urteil auf und verweist ihrerseits die Sache vor ein neues Kriegsgericht. Ein solches spricht am 10. Februar 1778 den Angeklagten feierlich frei und erklärt ihn für würdig, nicht nur sein Regiment zu kommandieren, sondern auch das Kreuz Ludwigs des Heiligen zu tragen. Sieben Jahre hatte Bellegarde inzwischen im Gefängnis zugebracht. Wie wenn sie ihr Lebensziel mit der Freisprechung ihres Mannes erreicht hätte, starb die Gräfin Bellegarde ein paar Monate nachher.